

Antrag

der Abgeordneten Olaf in der Beek, Alexander Graf Lambsdorff, Johannes Vogel (Olpe), Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft nutzen, Ankündigungen umsetzen – Errichtung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele darf auch im weltweiten Kampf gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht in den Hintergrund der internationalen Zusammenarbeit rücken, sondern muss weiterhin zentral für das Handeln der internationalen Staatengemeinschaft bleiben. Gerade jetzt bedarf es finanzieller Ressourcen und kohärenter Strategien zur Umsetzung dieser Ziele. Eine tragende Säule ist hierbei die Entwicklungsfinanzarchitektur der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten. Sowohl für die Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele als auch der Pariser Klimaschutzziele sind erfolgreiche Maßnahmen in Entwicklungs- und Schwellenländern von entscheidender Bedeutung. Steigende Armut, wachsende Bevölkerungszahlen, zunehmender Energie- und Ressourcenbedarf sowie die steigende Gefahr von Umwelt- und Hungerkatastrophen bei Nichterreichen der Pariser Klimaziele machen den notwendigen Bedarf und die gegenseitige Abhängigkeit von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen deutlich. Schon vor der COVID-19-Pandemie wurden jährlich 2,5 Billionen US-Dollar zu wenig bereitgestellt, um die globalen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen (<https://www.un.org/press/en/2019/dsgsm1340.doc.htm>). Gleichzeitig droht die COVID-19-Pandemie, bisherige Erfolge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und des Klimaschutzes umzukehren. Durch den Zusammenbruch globaler Liefer- und Versorgungsketten droht Millionen von Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern Armut. Nach Schätzungen des Internationalen Fonds für

landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) könnten allein bis zum Jahresende zwischen 82 Millionen und 136 Millionen Menschen mehr von Hunger bedroht sein (<https://www.ifad.org/de/web/latest/news-detail/asset/42018925>). Darüber hinaus könnten nach Schätzungen der Weltbank durch Dürren und Hungerkatastrophen bis zum Jahr 2030 100 Millionen Menschen mehr in extremer Armut leben, wenn die Weltgemeinschaft die Pariser Klimaschutzziele nicht erreicht. Klimapolitik ist damit auch Entwicklungspolitik (https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/flyer/Booklet_klima.pdf). Im Hinblick auf den großen finanziellen Bedarf zum Schutz von nationalen Wirtschaften vor den Folgen der COVID-19-Pandemie, droht die schon bisher deutliche Unterfinanzierung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele weiter zuzunehmen und ihre Erreichung nahezu unmöglich zu machen. Gerade aus diesem Grund ist ein deutlich stärkeres und insbesondere kohärenteres europäisches Engagement dringend notwendig.

2. Das wichtigste Instrument hierfür ist eine leistungsfähige europäische Entwicklungs- und Klimafinanzarchitektur, die insbesondere die Mobilisierung von privatem Kapital fördert. Allein durch staatliches Geld lassen sich die bestehenden und auf Grund der COVID-19-Pandemie weiter anwachsenden Fehlbedarfe zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaabkommens nicht decken. Dies hat auch der im Oktober 2019 vorgelegte Bericht der hochrangigen Gruppe von Weisen der EU zur europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur bestätigt (https://www.consilium.europa.eu/media/40967/efad-report_final.pdf). Während der Bericht die Bedeutung der EU und ihrer Mitgliedsstaaten als gemeinschaftlich größte internationale Geber mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 75,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 unterstreicht, werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsfinanzierung und finanziellen Entwicklungszusammenarbeit, die gerade auch in Entwicklungs- und Schwellenländern einen wichtigen Beitrag zum internationalen Klimaschutz leistet, gravierende institutionelle und strukturelle Fehlentwicklungen offengelegt. So spielt die europäische finanzielle Entwicklungszusammenarbeit zwar in Summe eine herausragende Rolle, ist jedoch durch die fehlende Koordinierung der vielzähligen nationalen und europäischen Entwicklungsakteure nachhaltig gehemmt. Mit 19 nationalen Förderbanken und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, vier bilateralen Banken unterschiedlicher Größe, der global agierenden und in den EU-Verträgen verankerten Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) als regionaler Entwicklungsbank mit Fokus auf Osteuropa, ist die europäische Entwicklungsfinanzarchitektur hochgradig diversifiziert und deutlich zu wenig koordiniert. Die Überschneidung unterschiedlicher Kompetenzbereiche von Kommission, Europäischem Rat, den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit 69 Anteilseignern und diverser europäischer Entwicklungsfinanzinstrumente, aber auch nationaler Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Entwicklungsbanken sorgen hierbei durch mangelnde Koordinierung für erhebliche Effizienzverluste, die einer nachhaltigen finanziellen Entwicklungszusammenarbeit diametral entgegenstehen. Dies hemmt nicht nur Entwicklungserfolge durch Doppelstrukturen und Effizienzverluste, sondern trägt auch dazu bei, dass Wirksamkeit und Sichtbarkeit der europäischen finanziellen Entwicklungszusammenarbeit hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben und nicht zielgerichtet genug zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen.

3. Zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaschutzabkommens müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten gerade angesichts der akuten Herausforderungen auch gegenüber anderen Akteuren wie China, Russland und den USA ihre eigenen Werte und Interessen behaupten können. Dies gelingt nur

durch geschlossenes Auftreten der Union insgesamt. Vor allem bei Infrastrukturprojekten ist eine gemeinsame Antwort unabdingbar, alleine wegen der hohen Finanzierungskosten, die selten durch einzelne Geber im vollen Umfang getragen werden können. Die Investitionen anderer Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit sind häufig wenig auf Nachhaltigkeit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage ausgelegt, sodass die Stärkung europäischer Handlungsfähigkeit in diesem Bereich positive Auswirkungen sowohl auf das Erreichen der globalen Nachhaltigkeitsziele als auch der Pariser Klimaschutzziele hätte. Darüber hinaus nutzen andere Akteure die aus der Kleinteiligkeit der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur entstehenden Schwächen zum eigenen Vorteil und zur Sicherung eigener geopolitischer Interessen. Schon heute sind China und staatseigene chinesische Unternehmen, unabhängigen Untersuchungen zufolge, die größten Gläubiger der afrikanischen Staaten, ohne dass die zur Verfügung gestellten Mittel an menschenrechtliche, soziale oder ökologische Bedingungen geknüpft sind, die zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele beitragen würden (https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/Christoph_Trebesch/KWP_2132.pdf). Nicht nur im Hinblick auf die eigenen geopolitischen Interessen der Europäischen Union, sondern insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit die Erreichung dieser Ziele bedroht wird, müssen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Lösungen finden, die auch die strategische Autonomie der Europäischen Union angesichts der internationalen Zunahme von divergierenden nationalen Interessen stärkt.

4. Um den dringenden Herausforderungen der Zukunft, der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Ziele des Pariser Klimaabkommens, begegnen zu können, bedarf es einer umfassenden institutionellen Reform der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur, die Doppelstrukturen abbaut und die Mobilisierung von privatem Kapital für Entwicklung und Klima fördert. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sowie der neue Mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Union ab dem 01.01.2021 bieten für die zügige Umsetzung einer solchen Reform den notwendigen Rahmen. Gerade die Verhandlungen um den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union zeigen, wie dringend es neuer Finanzierungsinstrumente für diese internationalen Aufgaben bedarf. Entsprechend des bisherigen Kompromissvorschlags der Staats- und Regierungschefs werden für das im Rahmen des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens neu zu schaffenden „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und Internationale Zusammenarbeit“ (NDICI) insgesamt weniger Mittel zur Verfügung gestellt, als vor der COVID-19-Pandemie geplant. Dies macht eine deutlich stärkere Mobilisierung von privatem Kapital unabdingbar. Der Deutsche Bundestag begrüßt aus diesem Grund ausdrücklich die im Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft angekündigte Erneuerung der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur. Gleichzeitig ist der Deutsche Bundestag überzeugt davon, dass eine solche Reform zeitgleich mit dem Inkrafttreten des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens der EU erfolgen muss und unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen für eine zügige Einigung auf europäischer Ebene.

5. Der Deutsche Bundestag ist überzeugt davon, dass zu diesem Zweck die Schaffung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz unabdingbar ist. Durch die Einrichtung einer solchen Bank kann die europäische Entwicklungsfinanzarchitektur effizient und kohärent ausgestaltet und mehr privates Kapital zur Finanzierung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele mobilisiert werden. Angesichts der von der hochrangigen Gruppe von Weisen der EU vorgelegten Vorschläge sowie der Dringlichkeit der Reform der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur unterstützt der Deutsche Bundestag die Einrichtung einer solchen Europäischen Bank für inter-

nationalen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung unter dem Dach der Europäischen Investitionsbank (EIB) ausdrücklich. Die EIB weist seit fast 60 Jahren eine erfolgreiche Bilanz als Entwicklungsbank der Europäischen Union in fast 150 Partnerländern auf. In den vergangenen 10 Jahren hat die EIB ca. 70 Milliarden Euro außerhalb der Europäischen Union investiert, davon knapp 22 Milliarden allein in Afrika. Auch im Bereich der internationalen Klimafinanzierung ist sie führend und einer der weltweit größten multilateralen Geber. Seit 2012 hat die Bank mehr als 170 Milliarden Euro investiert und damit Projekte von mehr als 600 Milliarden Euro in diesem Bereich ermöglicht. Durch Hebelwirkung kann die Bank das ihr zur Verfügung stehende Kapital deutlich effizienter für Investitionen mehren und bietet damit einen realistischen Weg, um das Niveau der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Klimafinanzierung im Kontext knapper öffentlicher Mittel zu erhöhen.

6. Weil die Anteilseigner einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz unter dem Dach der EIB die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wären, bietet diese Option Chancen zur dringend benötigten vertieften Koordinierung europäischer und nationaler Akteure. Eine Einbindung der Entwicklungs- sowie Klima-/Umweltminister der Mitgliedstaaten in die Governance der neu zu schaffenden Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz schafft erstmals einen institutionalisierten Rahmen für ein abgestimmtes und kohärentes europäisches Vorgehen im Bereich der Entwicklungs- und Klimafinanzierung. Diese Koordinierung ist dringend notwendig, um auch die unverzichtbaren Maßnahmen nationaler Entwicklungsakteure noch besser aufeinander abzustimmen. Eine Beteiligung nationaler Entwicklungsbanken und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen als Minderheiteneigner an der neu zu schaffenden Bank ermöglicht zudem auch eine deutlich bessere Koordinierung der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ohne in die Autonomie und nationalen Mandate dieser Institute einzugreifen und den notwendigen Pluralismus in der Entwicklungsfinanzarchitektur zu gefährden.

7. Die Überführung bestehender europäischer Entwicklungs- und Klimafinanzierungsinstrumente, die bereits durch die EIB abgewickelt werden und künftiger im Rahmen des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens der EU geplanter und durch die EIB durchzuführender europäischer Entwicklungs- und Klimafinanzierungsinstrumente sowie die Fortführung der EU-Mandate für die Darlehensstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Drittländern entsprechend der Verhandlungen der Staats- und Regierungschefs und Europäischer Kommission, mindestens in Höhe der vereinbarten 30 Milliarden Euro im kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen, würden die Funktionsfähigkeit und Kapitalbasis der neu zu gründenden Bank absichern. Durch die von der EIB verwaltete und bisher aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte AKP-Investitionsfazilität ist bereits der Grundstein für die Schaffung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz gelegt. Die AKP-Investitionsfazilität bietet nicht nur den finanziellen Grundstein für die Schaffung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz, sondern auch die notwendigen Governance-Strukturen. Im Rahmen der AKP-Investitionsfazilität sind schon heute die für Entwicklungszusammenarbeit entscheidenden nationalen Regierungsvertreter sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes und des Rats an der Ausgestaltung des Instruments sowie der Mittelvergabe beteiligt. Damit bietet dieses Instrument schon jetzt einen Governance-Rahmen, der zu einer echten Steigerung von Effizienz durch kohärente, abgestimmte Maßnahmen beitragen kann. Eine Aufwertung dieses Instruments zu einem global agierenden europäischen Instrument und dessen Überführung in die neu zu schaffende Europäische Bank für nachhaltige

Entwicklung und internationalen Klimaschutz, ist zugleich die schnellste und effizienteste Möglichkeit, die europäische Entwicklungsfinanzarchitektur zu reformieren und zu stärken. Einzahlungen in diese Fazilität als Kernbestandteil der neu zu schaffenden Europäischen Bank könnten bei dessen geografischer Ausweitung direkt durch die Mitgliedstaaten erfolgen und damit das notwendige Kapital der Bank schaffen, ohne dass eine Kapitalerhöhung der EIB notwendig wäre. Mit der Überführung bestehender europäischer Instrumente und Erhöhung der Einzahlungen der EU-Mitgliedstaaten in die AKP-Investitionsfazilität von bisher 3,637 Milliarden Euro durch den 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds auf insgesamt mindestens 10 Milliarden Euro, könnte die neu zu schaffende Europäische Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz unter dem Dach der EIB mindestens 50 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionen für die Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele mobilisieren. Die sich daraus ergebenden notwendigen Einzahlungen in Höhe von 6,363 Milliarden Euro durch die Mitgliedstaaten sollen äquivalent zur Laufzeit des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens der EU und der bisherigen Anteilsstruktur der Europäischen Investitionsbank erfolgen.

8. Auf Grund der Stellung der EIB als von den Institutionen der Europäischen Union unabhängige finanzielle Sonderinstitution, deren Anteilseigner die Mitgliedstaaten der EU sind, bedarf die Einrichtung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz als Tochterunternehmen der EIB im Gegensatz zu anderen möglichen Reformansätzen weder langwieriger Verhandlungen mit anderen internationalen Gebern noch Änderungen der Verträge der Europäischen Union. Die Einrichtung eines solchen Tochterunternehmens wird dem Gouverneursrat gemäß Artikel 28 der Satzung der Europäischen Investitionsbank auf einstimmigen Beschluss hin ermöglicht. Im Gegensatz hierzu ist weder eine Reform der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) zu einer alleinigen europäischen Bank für internationalen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung, noch die Einrichtung einer Finanzanstalt bei der Europäischen Kommission absehbar zu realisieren. Ersteres bedarf langwieriger Verhandlungen der insgesamt 69 Anteilseigner der EBRD, darunter China, Russland und die USA über den Ver- und Kauf bisheriger Anteile mit ungewissem Ausgang und unabsehbaren Kosten. Die Schaffung einer an die Europäische Kommission angekoppelten Finanzinstitution hingegen, bedarf einer grundlegenden Neuverhandlung der EU-Verträge, da die Europäische Kommission mit Einrichtung einer solchen Institution selbst als Bank fungieren würde. Überdies wäre eine solche Institution nach Ansicht des Deutschen Bundestages auch nicht in ausreichendem Maße dafür geeignet, die finanzielle Entwicklungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander, sowie mit den europäischen Institutionen zu harmonisieren. Darüber hinaus würden in diesem Falle Synergieeffekte, die sich aus den innereuropäischen Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes ergeben, nicht genutzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die im Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft angekündigte Erneuerung der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur, sowie die Verhandlungen über den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union zum Anlass zu nehmen, um sich für die schnellstmögliche Schaffung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und inter-

nationalen Klimaschutz als Tochtergesellschaft der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 28 der Satzung der Europäischen Investitionsbank spätestens zum 1.1.2021 einzusetzen, um

- a. die bisherige Fragmentierung der europäischen Entwicklungsfinanzarchitektur durch die Schaffung einer solchen Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz mit institutionalisierten Abstimmungs- und Governance-Prozessen zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten, sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander abzubauen und damit die europäische finanzielle Entwicklungszusammenarbeit und internationale Klimafinanzierung in ihrer Wirkung und Effizienz zu verstärken;
 - b. den Beitrag der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele und der Pariser Klimaschutzziele durch die effiziente Mobilisierung von privatem Kapital deutlich zu erhöhen;
 - c. anderen internationalen Akteuren im Bereich des internationalen Klimaschutzes und der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit durch eine kohärente europäische Entwicklungs- und Klimafinanzarchitektur auf Augenhöhe begegnen zu können;
2. sich als Grundstein für die Schaffung einer Europäischen Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz dafür einzusetzen, dass
- a. die bereits bestehende AKP-Investitionsfazilität, unabhängig von der Budgetierung des Europäischen Entwicklungsfonds, im Rahmen des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens fortgeführt und weiterhin durch die EIB im bestehenden Rahmen verwaltet wird sowie geographisch und finanziell als Kapitalbasis für die neu zu gründende Bank ausgeweitet und in diese überführt wird;
 - b. die bestehende Governance-Struktur der AKP-Investitionsfazilität auf die neu zu gründende Bank, für die Schaffung von Kohärenz im Bereich der gemeinsamen finanziellen Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten durch den institutionalisierten Einbezug der zuständigen nationalen Entwicklungs- und Umweltminister, nationaler Entwicklungsbanken- und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, der Europäischen Kommission, des Rats sowie des Europäischen Auswärtigen Dienstes übertragen und ausgebaut wird;
 - c. alle bisher bestehenden und im Rahmen des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens der EU geplanten Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank in Drittländern in den Bereichen nachhaltige Entwicklung und internationaler Klimaschutz in diese Tochtergesellschaft überführt werden;
 - d. im Rahmen des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union die EU-Mandate an die Europäische Investitionsbank fortgeschrieben werden und den Garantierahmen für die Darlehensstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Drittländern in Höhe von 30 Milliarden Euro nicht unterschreiten, um die neu zu gründende Bank mit einem ausreichenden Garantierahmen auszustatten und ihre Effizienz und Funktionsfähigkeit zu gewährleisten;

- e. sich auch nationale Entwicklungsbanken und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen an der neu zu schaffenden Bank durch Einzahlungen in die AKP-Investitionsfazilität beteiligen können und hierfür durch eine Kapitaleinlage der Deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau als wichtigstem deutschen Akteur im Bereich der Entwicklungsfinanzierung mit gutem Beispiel voranzugehen;
- f. der AKP-Investitionsfazilität als Grundstein der neu zu gründenden Bank, durch zusätzliche Einzahlungen der Mitgliedstaaten der EU in Höhe von insgesamt 6,363 Milliarden Euro äquivalent zur Laufzeit des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU und der Anteilsstruktur der Mitgliedstaaten an der EIB, bis zum Jahr 2028 Mittel in Höhe von 10 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden und den hierfür bis 2028 notwendigen jährlichen Anteil der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 171,5 Millionen Euro durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 23 des Bundeshaushalts im kommenden Haushalt ab dem Jahr 2021 bereitzustellen und darüber hinaus bis 2028 abzusichern;
- g. die Investitionen der neu zu gründenden Bank für nachhaltige Entwicklung und internationalen Klimaschutz entsprechend des Anteils der Bundesrepublik Deutschland zur ODA-Quote Deutschlands anrechenbar sind.

Berlin, den 16. November 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.